

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Referentenentwurf der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfVO)

Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf institutionalisierte Unterstützung im Alltag, in der Pflege sowie bei der Versorgung angewiesen sind.

Angesichts der wie immer sehr kurzen Fristsetzung zur erneuten Änderung der CoronImpfVO nimmt der bvkm zu folgenden für den von ihm vertretenen Personenkreis wesentlichen Punkten Stellung:

Der bvkm begrüßt,

- dass als weiterer Lieferweg für Arztpraxen nunmehr auch Apotheken sowie der dazugehörige Großhandel dienen sollen und
- dass die Überwachung der Impfquoten in den Arztpraxen sichergestellt werden soll.

Außerdem fordert der bvkm,

im Verordnungstext und der Begründung zur Verordnung klarzustellen, dass pflegende Angehörige Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität haben.

§ 2 Schutzimpfungen mit höchster Priorität

§ 2 der Coronavirus-Impfverordnung regelt, welche Personen Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität haben. In der letzten Fassung der Coronavirus-Impfverordnung vom 10. März 2021 sind auch pflegende Angehörige in die höchste Priorität (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) aufgenommen worden. Denn auf Seite 25 findet sich in der Begründung der aktuellen Verordnung folgende Klarstellung: „Unter den Begriff ambulante Dienste fallen nunmehr auch pflegende Angehörige.“

Der bvkm begrüßt diese Erweiterung in der aktuellen Coronavirus-Impfverordnung ausdrücklich.

Die Familien, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen, leben seit nunmehr über einem Jahr in der ständigen Angst und Sorge, sich mit dem Coronavirus zu infizieren und damit als Pflege- und Bezugsperson auszufallen oder im schlimmeren Fall, ihre betreuten Angehörigen anzustecken. Die Aufnahme in die höchste Priorität mit der derzeitigen Fassung der Impfverordnung hat bei diesen Familien die Hoffnung geweckt, dass diese Sorgen bald unbegründet sein könnten. Dies gilt ganz besonders für Eltern, die ihre Kinder mit schweren Vorerkrankungen zu Hause pflegen. Derzeit steht noch kein Impfstoff zur Verfügung, der für Kinder unter 16 Jahren zugelassen ist. Hier ist es entscheidend, das direkte Umfeld von Kindern und Jugendlichen mit schweren Vorerkrankungen und damit ihre pflegenden Angehörigen prioritär zu impfen, weil es momentan die einzige Chance für einen gewissen Schutz ist. In den meisten Bundesländern haben pflegende Angehörige bereits Impftermine erhalten oder sind bereits geimpft worden.

Verärgert ist der bvkm deshalb darüber, dass genau dieser klarstellende Satz in der Begründung des aktuellen Referentenentwurfs auf Seite 28 wieder gestrichen werden soll. Dies würde dazu führen, dass pflegende Angehörige künftig nicht mehr der höchsten Priorität zugeordnet werden. Bei den Angehörigen löst diese Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Fassung der CoronaimpfVO neue Ängste und Sorgen aus.

Der bvkm fordert deshalb, die bislang lediglich in der Begründung erfolgte Klarstellung, dass pflegende Angehörige der höchsten Prioritätsstufe zuzuordnen sind, im Verordnungstext selbst zu verankern und § 2 Absatz 1 Nr. 3 CoronaimpfVO wie folgt zu fassen:

Personen, die im Rahmen ambulanter Dienste oder als pflegende Angehörige regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen, sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben,

Korrespondierend dazu sollte in der Begründung zu § 2 Absatz 1 Nr. 3 CoronaimpfVO der Satz „Unter den Begriff ambulante Dienste fallen nunmehr auch pflegende Angehörige.“ gestrichen und wie folgt gefasst werden:

Unter Absatz 1 Nummer 3 fallen nun auch pflegende Angehörige.

Sollte der bisherige klarstellende Satz in der Begründung – wie nun im aktuellen Referentenentwurf vorgesehen – lediglich ersatzlos gestrichen werden, könnten pflegende Angehörige nur als sogenannte Kontaktpersonen geimpft werden. Diese sind aber zum einen auf zwei Personen begrenzt und zum anderen erst der zweiten und dritten Priorität (§§ 3 und 4 CoronaimpfVO) zugeordnet. Pflegende Angehörige sind aber in der Regel in einem steten engen Kontakt zu ihren pflegebedürftigen Familienmitgliedern und können sich selbst aufgrund ihrer Berufstätigkeit und/oder weiterer Kinder nicht anderen sozialen Kontakten entziehen, so dass bei diesem Personenkreis wegen der Infektionsgefahr eine Impfung in der höchsten Priorität angezeigt ist.

Düsseldorf, 23. März 2021